

## GARTENORDNUNG

### KLEINGARTENANLAGE NEUROTT

#### § 1 Nutzung der Gartenparzellen

##### 1. Gebote der Bewirtschaftung

- a) Die Gartenparzelle muss mindestens zu 2/3 (zwei Dritteln) kleingärtnerisch (Obst- und Gemüseanbau) bewirtschaftet werden. Die übrige Fläche kann als Erholungs- und Freizeitfläche genutzt werden.
- b) In der Vegetationsphase von April - Oktober muss die Parzelle erkennbar bewirtschaftet werden. Auf die Kulturen der Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen.
- c) Der Garten ist stets ordnungsgemäß zu halten: gepflegt, sauber und zweckentsprechend.
- d) Die Bewirtschaftung soll nach ökologischen Gesichtspunkten und möglichst naturnah (z.B. keine Monokulturen) erfolgen.
- e) Beim Obst-, Gemüse- oder Kräuteranbau und beim Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Stauden sowie beim Anlegen von Blühstreifen sollen heimische standortgerechte Pflanzen unter dem Aspekt der Artenvielfalt Berücksichtigung finden.
- f) Für alle Pflanzungen gelten die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes für Baden-Württemberg der aktuellen Fassung.
- g) Bestehende Bäume haben Bestandsschutz und müssen vom jeweiligen Pächter unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes gepflegt und ggf. zurückgeschnitten bzw. gefällt werden. Die Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich nur bei Bäumen im Bereich der öffentlichen Wege.
- h) Der Einsatz von Kunstdünger ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- i) Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge dürfen nur mit den für die Kleingartenbewirtschaftung amtlich zugelassenen, bienen-verträglichen Mitteln bekämpft werden. Chemische Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt.
- j) Kompostierbare Abfälle (z.B. Gartenabfälle) sind nach Möglichkeit zu kompostieren.
- k) Toiletten in Form von Trocken-Trenntoiletten, wenn möglich in der Variante der kompostierbaren Version, sind gestattet. Die Entsorgung von Flüssigkeiten können innerhalb der Parzelle vorgenommen werden. Alles andere s. unter 2.b) oder mit entsprechender Version der installierten Vorrichtung s. 1.j)

## 2. Verbote der Bewirtschaftung

- a) Das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen (wie Ahorn Buche, Eiche, Kastanie, Linde, Pappel, Platane, Walnuss) und flachwurzelnden Nadelbäumen ist verboten.
- b) Entsorgung und Lagerung von Abfällen und Gerümpel ist verboten.  
Nicht kompostierbare Gartenabfälle (z.B. kranke Pflanzen) und sonstige Abfälle (z.B. Speisereste, Verpackungen, Ausscheidungen) sind über die an der jeweiligen Wohnörtlichkeit befindlichen pächtereigenen Müllbehälter (Biomüll-, Restmüll- und Wertstofftonne) zu entsorgen. Baumaterialien und sonstige Materialien sind ebenfalls entsprechend an der Wohnörtlichkeit des Pächters zu entsorgen.
- c) Das Verbrennen von Gartenabfällen und sonstigen Abfällen ist verboten.
- d) Der Betrieb von Generatoren sowie Geräten mit Verbrennungsmaschinen ist verboten.
- e) Chemische Pflanzenschutzmittel sind verboten.
- f) Tierhaltung jeglicher Art ist verboten, davon ausgenommen sind Bienen.
- g) Gartenduschen sind verboten.
- h) Rasensprenger sind verboten.
- i) Pools und Kinderplanschbecken sind verboten.
- j) Die Errichtung eines Brunnens ist verboten.
- k) Das Abstellen von Autos, Wohnwagen, Bauwagen usw. ist verboten.
- l) Übernachtungen sind verboten.
- m) Nutzung als Wohnraum ist verboten.
- n) Sat-Anlagen sind verboten.
- o) Outdoor-Küchen sind verboten
- p) Toiletten und toilettenähnliche Vorrichtungen sowie Jauche- u. Güllegruben sind verboten.  
Ausnahme sind Trocken-Trenntoiletten s. Punkt 1 Abs. k).
- q) Jegliche Lärmbelästigung ist verboten.
- r) Jede gewerbliche Tätigkeit ist verboten
- s) Die Entnahme von Bodenbestandteilen ist verboten.
- t) Unter- und Weiterverpachtungen der Gartengrundstücke sind verboten.

## § 2 Bauliche Anlagen und deren Nutzung

### 1. Einfriedung

- a) Als Abgrenzung zu den Wegegrundstücken sind maximal 1,60 m hohe, offene Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun) zulässig. Als Abgrenzung zu den Nachbarparzellen sind maximal 0,80 m hohe, offene Einfriedungen (z.B. Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun) zulässig. Jeglicher Sicht- und Windschutz ist verboten.
- b) Heckenhinterpflanzungen bis 1,80 m Höhe entlang der Wegegrenzen sind zulässig, die Grenzabstände für die Heckenpflanzen sind nach den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes einzuhalten (bei Heckenhöhe von 1,80 m beträgt der Abstand 0,50 m). Es dürfen keine stacheligen oder dornigen Pflanzen gesetzt werden.

### 2. Gartenhaus und Gewächshaus

Je Parzelle darf

- 1 Gartenhaus mit Freisitzüberdachung und
- 1 Gewächshaus

mit einem Rauminhalt von jeweils maximal 20 m<sup>3</sup> (z.B. 3 m breit – 3 m tief – 2,20 m hoch) in leichter Bauweise errichtet werden. Es darf keine Fenster, Vordächer, überdachte Terrassen, oder Pergolen haben und darf weder einen Aufenthaltsraum noch eine Feuerstelle enthalten; ebenfalls nicht enthalten sein darf ein WC oder eine toilettenähnliche Anlage; ausgenommen sind Trocken-Trenntoiletten, nach Möglichkeit in der kompostierbaren Variante s. § 1 Punkt 1 Abs. k).

Das Vorhaben muss im Bauamt vor der Errichtung schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung ist bei Kontrollen den Vertretern der Gemeinde vorzuzeigen.

- a) Zur Verwendung dürfen nur natürliche Materialien wie Natursteine, Holz und Tonziegel kommen. Plastik und andere Kunststoffe sind verboten. Blech als Werkstoff ist zulässig.
- b) Das Gartenhaus dient der Aufbewahrung von Gartengeräten und dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen – nicht jedoch zu Übernachtungs- und Wohnzwecken. Stromgeneratoren und SAT-Anlagen sind nicht zulässig.
- c) Folienhäuser sind nicht gestattet. Frühbeetfenster bzw. Folienschutz für Pflanzbeete sind nur bis zu einer Höhe von 60 cm gestattet.
- d) Herde, Öfen, Heiz-, Wärme- und Kochgeräte sind nicht zulässig.
- e) Mobile Toiletten-Kabinen dürfen nicht aufgestellt und genutzt werden. Fest installierte Toiletten bzw. toilettenähnliche Einrichtungen sind verboten. Ausgenommen davon sind Trocken-Trenntoiletten s. § 1 Punkt 1 Abs. k).
- f) Das Grillen im Freibereich auf haushaltsüblichen Grillgeräten ist bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Nachbarn zulässig. Sogenannte Outdoor-Küchen dürfen nicht aufgestellt und genutzt werden.

### 3. Freizeiteinrichtungen

Je Parzelle darf

- 1 Sport- oder Spielgerät  
(z.B. Klettergerüst-Kombination oder Trampolin) und
- 1 Sandkasten aufgestellt werden.

## § 3 Wegebenutzung und Unterhaltung

- a) Die Wege der Gartenanlage dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Autos, Mopeds und Motorräder sind außerhalb der Anlage abzustellen.
- b) Der Pächter ist verpflichtet, den Weg vor seinem Garten frei von überhängendem Bewuchs und Unkraut zu halten. Kurz gehaltenes Gras ist gestattet.
- c) Der mit einem Pfosten versperrte Zugang über die verlängerte Kantstraße darf mit Kraftfahrzeugen nur zum kurzfristigen Be- und Entladen genutzt werden. Der Schlüssel für den herausnehmbaren Pfosten wird im Rathaus, Bauamt gegen Hinterlegung eines Pfandes in Höhe von 30,00 EUR (zu entrichten an die Kasse) an die Berechtigten ausgehändigt.

## § 4 Allgemeine Ordnung

- a) Die Pächter und ihre Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Gemeinschaftsleben in der Gartenanlage stören könnte.
- b) Die Gemeinde Plankstadt hat die Aufsicht über sämtliche Gärten. Zur Durchführung dieser Aufgabe muss den Beauftragten jederzeit der Zutritt zu den Gärten gestattet werden, die Vertreter der Gemeinde sind daher berechtigt, die Parzellen auch in Abwesenheit der Pächter zu betreten.

## § 5 Rückgabe der Parzelle

- a) Will oder kann der Gartenpächter die Parzelle nicht mehr bewirtschaften, so ist die Parzelle an die Gemeinde zurückzugeben. In diesem Fall sind Kündigungen auch außerhalb der im Pachtvertrag geregelten Fristen möglich. Unter- und Weiterverpachtungen der Gartengrundstücke sind nicht zulässig und führen zur fristlosen Kündigung. Bei Tod des Pächters erlischt das Vertragsverhältnis und die Parzelle ist binnen 2 Monaten an die Gemeinde zurückzugeben.
- b) Gartenhäuser und sonstige bauliche Anlagen, die vor Erstellung dieser Gartenordnung errichtet wurden und dieser Gartenordnung nicht entsprechen, sind bei der Rückgabe zu entfernen.
- c) Bei Rückgabe eines Gartengrundstücks ist mit der Gemeinde ein Abnahmetermin zu vereinbaren.